

RS Vwgh 1998/10/27 98/05/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1998

Index

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

LStG NÖ 1979 §23;

LStG NÖ 1979 §6 Abs7 idF 8500-3;

Rechtssatz

Der Umstand, daß zum Zeitpunkt der Erteilung der Straßenbaubewilligung (hier gem§ 6 Abs 7 NÖ LStG) der Bescheid betreffend die Festsetzung einer Beitragsgemeinschaft nach § 23 NÖ LStG noch nicht rechtskräftig war, hat auf die Rechtmäßigkeit des Straßenbaubewilligungsbescheides keinen Einfluß, da für die Erteilung der Baubewilligung andere Kriterien maßgeblich sind, als für die Festsetzung einer Beitragsgemeinschaft nach § 23 NÖ LStG. Mit dem Hinweis, daß die Interessentenanteile mit einem Bescheid neu festgesetzt worden seien, wird ebenfalls keine Rechtswidrigkeit des STRASSENBAUBEWILLIGUNGBESCHEIDES aufgezeigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050188.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at